



GEODE · Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin
Bundesministerium der Finanzen
Herrn MR Wilhelm Reißmann
Referatsleiter III B 3
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per Email: IIIB3@bmf.bund.de, wilhelm.rissmann@bmf.bund.de

Unser Az.: 02329-04/3541209
(Bitte stets angeben)

☎ (030) 6112840-70

Dr. Götz Brühl/Wa
Berlin/03.11.2017

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Dritten Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung sowie weiterer Verordnungen

Sehr geehrter Herr Reißmann,

das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 12.10.2017 seinen Referentenentwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung sowie weiterer Verordnungen (nachfolgend: RefE) vorgelegt. Im Hinblick auf das planmäßige Inkrafttreten der Änderungen im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz zum 01.01.2018 begrüßen wir ausdrücklich, dass frühzeitig ein Entwurf der Änderungsverordnung veröffentlicht und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie

Deutsche Sektion:
Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin · Deutschland
Tel.: +49 30 611 284 070 · Fax: +49 30 611 284 099
e-mail: info@geode.de

General Delegation:
Avenue Marnix 28 · 1000 Brüssel · Belgien
Tel.: +32 2 204 44 60 · Fax: +32 2 204 44 69
e-mail: info@geode-eu.org

Die einzelnen Vorschläge bezwecken überwiegend eine vereinfachte und rechtssichere Abwicklung der Energiesteuer und der Stromsteuer. Auch diese Zielstellung wird unsererseits begrüßt. Da insbesondere für die kleinen und mittleren Energieversorgungsunternehmen die steuerlichen Pflichten des Strom- und Energiesteuerrechts aufgrund der zunehmenden Komplexität eine große Herausforderung darstellen, sind einfache und praxisnahe Vorgaben für GEODE von hoher Bedeutung. Zudem führt auch die Vielzahl der weiteren (regulatorischen) Maßnahmen in der Energiewirtschaft zu einer zunehmenden (auch finanziellen) Belastung dieser Unternehmen. Bestehende steuerliche Begünstigung sollten daher nicht eingeschränkt und mit zusätzlichen bürokratischen Auflagen belegt werden. Vor dem Hintergrund dieser Zielstellungen halten wir die nachfolgend dargestellten Anpassungen und Ergänzungen der Verordnungstexte für notwendig.

1. Zu Art. 1 Nr. 18 RefE (Änderung des § 79 Abs. 2 EnergieStV-E – Aufzeichnungen nach amtlichen Vordruck)

Über die Änderung des § 79 Abs. 2 EnergieStV-E soll den Erdgas-Lieferern künftig vorgegeben werden, das die steuerlichen Aufzeichnungen „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ zu erfolgen hat. Das Ziel der Regelung ist über die Vereinheitlichung der steuerlichen Aufzeichnungen mehr Effektivität und Effizienz zu erreichen. Diese Zielstellung ist nachvollziehbar und zu begrüßen. Da der – künftig zu verwendende – Vordruck noch nicht vorliegt, kann die Regelung allerdings nicht abschließend bewertet werden. Es wird daher angeregt, auch den amtlichen Vordruck mit den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten und Energieversorgungsunternehmen abzustimmen. In jedem Fall ist ein angemessener Übergangszeitraum für die Verwendung der neuen Systematik vorzusehen. Die neuen Vorgaben können für einige oder auch viele Unternehmen einen nicht unerheblich Umstellungsaufwand bedeuten. Insoweit bitten wir zu berücksichtigen, dass der neue amtliche Vordruck bzw. die damit verbundenen Auflagen diesen Aufwand gering halten.

2. Zu Art. 1 Nr. 39 RefE (Anfügung § 100 Abs. 6 EnergieStV-E – Wärmeverluste)

Im Bereich der Fernwärmeversorgung entstehen im Zusammenhang mit der Verteilung der Wärme sog. „Verluste“ im Wärmenetz, die über die zusätzliche Einspeisung von Wärme ausgeglichen werden muss. Genauer gesagt, geht es um die Funktionsfähigkeit des Wärmenetzes. Der Netzbetreiber, der für die Wärmeverteilung verantwortlich ist, muss die Aufrechterhaltung der Wärmeenergie im Netz sicherstellen. Wie der BFH mit seinem Urteil vom 08.11.2016 (VII R 6/16) festgestellt hat, ist dieser zusätzliche Energiebedarf des Netzbetreibers gemäß § 54 EnergieStG entlastungsfähig. Dabei hat der BFH den gesetzlichen Tatbestand mit Blick auf die gesetzgeberische Zielstellung ausgelegt. Er hat dabei hervorgehoben, dass es Aufgabe des Netzbetreibers ist, Wärmeverluste im Wärmenetz auszugleichen. Die hierfür erzeugte bzw. eingekaufte Wärme wird folglich durch den Netzbetreiber „genutzt“ im Sinne des § 54 EnergieStG. Es ist für uns nicht ersichtlich, inwieweit die geplante Neurege-

lung im § 100 Abs. 6 EnergieStV-E diese höchstrichterliche Rechtsprechung abbildet. Insofern ist eine eindeutigere Formulierung notwendig.

Vorschlag: § 100 Abs. 6 EnergieStV-E sollte wie folgt gefasst werden:

„(6) Wärme, die zum Ausgleich von bei der Verteilung von Wärme entstehenden Verlusten verwendet wird, wird durch denjenigen genutzt, der für die Verteilung der Wärme verantwortlich ist. Entsprechendes gilt für Verluste, die bei der Erzeugung entstehen.“

3. Zu Art. 3 Nr. 2 a und f RefE (§ 1a Abs. 1a und Abs. 6 StromStV-E – Verlust des Versorgerstatus bei Stromleisten in Kundenanlagen und bei „Mieterstrom“)

Die neu vorgesehenen Ausnahmetatbestände sollen unnötig hohen Verwaltungsaufwand vermeiden und rechtliche Risiken begrenzen. Für eine Vielzahl von Konstellationen, welche durch die Ausnahmeregelungen angesprochen sind, sind die Vorschläge zielführend. Insbesondere bei Mieterstrom-Konstellationen gibt es Fallgestaltungen, in denen (größere) Unternehmen in ihrer Gesamtheit nur aufgrund des Betriebs eines (kleinen) BHKW und der Lieferung des erzeugten Stroms an Letztverbraucher dem Versorgerstatus unterfallen. Hierfür bietet die Neuregelung eine praxisnahe Ausnahmenvorschrift. Auch bei gewissen Weiterlieferungen innerhalb von Kundenanlagen kann eine Ergänzung des bestehenden Katalogs in § 1a StromStV sinnvoll sein.

Allerdings gibt es auch eine erhebliche Zahl an ähnlichen Fällen, für die die Neuregelungen eine Rechtsunsicherheit bedeutet, da nicht in jedem Fall eindeutig ist, ob die Vorgaben der Ausnahmeregelungen zutreffen. Unsicherheiten können beispielsweise zum Begriff der Kundenanlage bestehen. Der vermeintlich einfache Begriff der Kundenanlage ist in vielen Fällen nicht eindeutig. In der Praxis kann es Unklarheiten geben wegen unklarer Grundstücksverhältnisse oder bei durch eine Straße geteilten Kundenanlagen etc. Diese Unklarheiten hätten auch eine Unsicherheit über den Versorgerstatus zur Folge. Eine Lösung dieser Fälle durch eine (informelle) Verständigung der Betroffenen mit ihrem zuständigen Hauptzollamt wäre in solchen Fällen nicht zielführend, da es um die Frage geht, wie der Begriff der Kundenanlage (ein Begriff des EnWG) richtigerweise zu verstehen ist. Es erscheint nicht zweckmäßig, dass Hauptzollämter beginnen, Rechtsnormen des EnWG auszulegen.

Zudem gibt es von der Regelung betroffene Fälle, in denen kein Bedarf dafür besteht, von der gesetzlichen Grundregelung der Versorgerstellung abzuweichen. Auch bei der Belieferung von Dritten innerhalb von Kundenanlage kann es praktikabler sein, den Versorger innerhalb der Kundenanlage als Steuerschuldner und Ansprechpartner des Hauptzollamts zu belassen. Da die vorgeschlagene Ausnahmeregelung aber „kraft Verordnung“ gilt und keine Öffnungsmöglichkeit vorsieht, wäre auch in solchen Fällen ein wenig pragmatisches Vorgehen zwingend.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und auch zur notwendigen Flexibilisierung der Regelung sollte die Ausnahmeregelung nur dann greifen, wenn das betroffene Unternehmen, also der Versorger, einen entsprechenden ausdrücklichen Antrag gestellt hat. Eine ähnliche Regelung findet sich heute bereits in § 38 Abs. 4 EnergieStG für Erdgas-Lieferer.

Vorschlag: Der Entwurf des Abs. 1a S. 1 ist wie folgt anzupassen:

„(1a) Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, dass ein Versorger, der ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom bezieht und diesen ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage im Sinn des § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetz leistet, als Letztverbraucher im Sinn des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gilt. ...“

Vorschlag: Der Entwurf des Abs. 6 S. 1 ist wie folgt anzupassen:

„(6) Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, dass derjenige, der Strom innerhalb einer Kundenanlage in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt, diesen Strom an Letztverbraucher nur innerhalb der Kundenanlage leistet und darüber hinaus ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom bezieht und diesen ausschließlich innerhalb der Kundenanlage leistet, für den erzeugten und dann geleisteten Strom als Letztverbraucher im Sinn des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gilt.“

4. Zu Art. 3 Nr. 8 b) aa) RefE (Änderung des § 4 Abs. 2 EnergieStV-E – Aufzeichnungen nach amtlichen Vordruck)

Ebenso wie oben zur Änderung des § 79 Abs. 2 EnergieStV-E ausgeführt, soll auch den Versorgern im Stromsteuerbereich künftig vorgegeben werden, dass die steuerlichen Aufzeichnungen „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ zu erfolgen hat. Da der – künftig zu verwendende – Vordruck noch nicht vorliegt, kann die Regelung nicht abschließend bewertet werden. Auch insoweit regen wir an, den Vordruck zuvor mit den Wirtschaftsbeteiligten abzustimmen und bitten wir zu berücksichtigen, dass der neue amtliche Vordruck diesen Umstellungsaufwand gering hält. Insbesondere ist zu beachten, dass die angestrebte Vereinheitlichung nicht dazu führt, dass kleinen und mittleren Energieversorgungsunternehmen keine für diese Versorgungsstrukturen unpassenden steuerlichen Pflichten auferlegt werden.

5. Zu Art. 3 Nr. 8 f) RefE (Neufassung des § 4 Abs. 7 EnergieStV-E – Ausweisung von Steuerbegünstigungen auf Stromrechnungen)

Versorger sollen zukünftig verpflichtet sein, auf sämtlichen Stromrechnungen an Letztverbraucher die Steuerbegünstigungen nach § 9 StromStG auszuweisen. Ausweislich der Verordnungsbegründung soll die Neuregelung zu mehr Rechtssicherheit bei den Beteiligten und den Hauptzollämtern führen. Da die nachweisliche Versteuerung eine Entlastungsvoraussetzung für alle Entlastungsnormen ist, soll die Stromsteuer in der Rechnung klar erkennbar sein.

Diese Rechtsklarheit ist allerdings nur für eine (sehr) geringe Anzahl von Stromkunden relevant. Denn es sind ganz überwiegend die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, die ihre Stromrechnungen gegenüber dem Hauptzollamt zum Nachweis der Versteuerung im Zusammenhang mit Entlastungsanträgen nach § 9b und ggf. § 10 StromStG verwenden. Gerade im Bereich der kleinen und mittleren (kommunalen) Energieversorgungsunternehmen ist aber festzustellen, dass diese Kundengruppe – bezogen auf die auszustellenden Stromrechnungen – nur einen geringen Teil ausmacht. Die ganz überwiegende Zahl von Stromrechnungen geht bspw. an Haushaltskunden, Kleingewerbe und vergleichbare Kundengruppe, welche keine Entlastungsanträge stellen. Für diese ganz überwiegenden Kundengruppen besteht daher kein Bedarf an erhöhter Rechtssicherheit. Daher bedeutet es ein Übermaß an Bürokratie, wenn die Ausweisung auf den Stromrechnungen pauschal für alle Letztverbraucherrechnungen verpflichtend ist. Für die (kleinere) steuerliche relevante Kundengruppe sollten nach unserer Auffassung einfachere und zielführendere Regelungen erlassen werden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Umstellung der Abrechnungssysteme einen erheblichen – auch IT-seitigen – Aufwand bedeutet. Es ist daher in jedem Fall zwingend erforderlich, einen längeren Übergangszeitraum bis zur erstmaligen Anwendung einer solchen Regelung vorzusehen. Eine Anwendung für Rechnungen, die vor dem 01.01.2019 erstellt werden, erscheint in der Praxis nur mit unvertretbarem Aufwand umsetzbar.

Vorschlag: Die geplante Neufassung des § 4 Abs. 7 EnergieStV-E wird gestrichen. Stattdessen wird zur Sicherstellung der Rechtssicherheit im Hinblick auf die nachweisliche Versteuerung den antragstellenden Unternehmen aufgegeben, neben der Stromrechnung einen zusätzlichen Nachweis (bspw. schriftliche Bestätigung o.ä.) des Versorgers einzuholen.

6. Nach Art. 3 Nr. 13 RefE (Einfügung eines neuen § 12c StromStV-E – Strom aus erneuerbaren Energieträgern in Kundenanlagen)

Für Strom aus erneuerbaren Energieträgern ist in § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG eine Stromsteuerbefreiung vorgesehen. Insbesondere für die Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern in Eigennetzen gab es eine etablierte Praxis in der Finanzverwaltung zur Gewährung dieser Stromsteuerbefreiung. Durch die (neuen) Vorgaben der Generalzolldirektion von Februar 2017 ist in der Praxis – auch seitens der Hauptzollämter – eine gewisse Rechtsunsicherheit zur Anwendungspraxis entstanden. Insoweit sollte die bisherige Verwaltungspraxis unter Berücksichtigung der jüngeren Entwicklungen in der Verordnung klargestellt und konkretisiert werden. Die Regelung in der Verordnung führt zu größerer Rechtssicherheit und dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie dient zudem als Ergänzung der Neuregelung in § 1a Abs. 1a StromStV für Kundenanlagen.

Vorschlag: Es wird ein neuer § 12c StromStV-E eingefügt:

„§ 12c

Strom aus erneuerbaren Energieträgern in Kundenanlagen

Soweit der Strom aus erneuerbaren Energieträgern, der innerhalb einer Kundenanlage im Sinn des § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetz erzeugt und entnommen wird, nicht ausreicht, dass aus dieser Kundenanlage innerhalb eines Veranlagungszeitraums jederzeit Strom aus erneuerbaren Energieträgern entnommen werden kann, wird auf Antrag desjenigen, der im Fall der Steuerentstehung Steuerschuldner wäre, auf das Erfordernis der Ausschließlichkeit in § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes verzichtet, wenn die Kundenanlage innerhalb des Veranlagungszeitraums jedenfalls zeitweise ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeist ist. Steuerbefreit ist nur der Strom aus erneuerbaren Energieträgern, der aus der Kundenanlage entnommen wird.“

Für ein Gespräch oder Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Götz Brühl
Präsident